

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 61 (1970)

Heft: 17

Artikel: Die Rolle der Immissionen bei der Erteilung der Baubewilligung für ein Unterwerk

Autor: Wanner, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-915970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rolle der Immissionen bei der Erteilung der Baubewilligung für ein Unterwerk

Von F. Wanner, Zürich

In einem Rekurs des Gemeinderates von Regensdorf gegen einen Entscheid des Bezirksrates Dielsdorf hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Frage zu beantworten, ob und wieweit ein Unterwerk nach seiner Grösse und Gestaltung und den zu erwartenden Immissionen in die Industriezone gehöre. Der Gemeinderat fand mit seiner Auffassung, die Baubewilligung in der Zone «Übriges Gemeindegebiet» sei zu verweigern, weil der Bau eines Unterwerkes diese Zone zur Industriezone stempel und dadurch die spätere Entwicklung der Bauordnung präjudiziere, vor beiden Instanzen kein Gehör. In der Begründung des Regierungsrats-Entscheides vom 6. Mai 1970 finden sich die folgenden allgemein interessierenden Ausführungen, die namentlich im Hinblick auf die einem Unterwerk oft zugeschriebenen Immissionen von Bedeutung sind:

«Es besteht kein Rechtssatz, wonach Industrie- und Gewerbebetriebe lediglich in Industrie- und Gewerbezonen angesiedelt werden dürfen. Ob ein Industrie- oder Gewerbebetrieb in einer andern Zone errichtet werden kann, hängt ganz entscheidend von den von ihm ausgehenden Immissionen ab. Nicht störende Betriebe, d. h. Betriebe, von denen keine Immissionen ausgehen, sind praktisch in allen Bauzonen zulässig. Ihre Niederlassung ist selbst in ausgesprochenen Wohnzonen zu dulden, weil sie den Wohnwert der Zone nicht reduzieren. Im Gegensatz dazu sind störende Betriebe in ausgesprochenen Wohnzonen nicht zuzulassen, weil sie dem Zonenzweck, der ein möglichst ungestörtes Wohnen gewährleisten will, zuwiderlaufen. Sie sind in spezielle Gewerbe- und Industriezonen zu verweisen, in denen Gewerbe und Industrie privilegiert und die Erstellung von Wohnungen nur beschränkt zulässig ist.

Das von der NOK geplante Unterwerk dient der Transformation von elektrischer Energie. Diese Umwandlung verursacht keine Immissionen. Von den Immissionen her, die in erster Linie entscheiden, in welchen Zonen industrielle und gewerbliche Betriebe zugelassen sind, kann daher ein Unterwerk in einer Wohnzone, in einer gemischten Wohn- und Gewerbezone oder auch in einer Industriezone angesiedelt werden. Bei dieser Sachlage kann das geplante Unterwerk die künftige Zoneneinteilung des Gebietes zwischen Furtbach und Buchserstrasse nicht präjudizieren. Das übrige Gemeindegebiet, in welchem das Unterwerk erstellt werden soll, kann bei der späteren definitiven Einzonung ungeachtet des bereits realisierten Unterwerkes jeder Zone zugeteilt werden, die nach dem Gesamtplan für dieses Gebiet in Frage kommt.

Wie bereits der Bezirksrat dargelegt hat, widerspricht die geplante Baute den im Gebiet zwischen Furtbach und Buchserstrasse massgeblichen Bauvorschriften der Landhauszone nicht. Die Landhauszone ist nach der kommunalen Bauord-

nung die Zone mit den stärksten baulichen Beschränkungen (vgl. Artikel 33 der Bauordnung Regensdorf). Wenn sich aber das strittige Bauvorhaben im Rahmen strengster baupolizeilicher Bestimmungen hält, wird es eine künftige Zoneneinteilung nicht präjudizieren. Es wird sich nach seinen Ausmassen, Abständen usf. jedenfalls innerhalb der künftig zu erwartenden Zonenvorschriften bewegen. Durch die Erstellung des Unterwerkes wird daher keine der nach Gesamtplan für das Baugebiet vorbestimmten Zonenordnungen ausgeschlossen. Allfällige Erweiterungsbauten sind nach den dannzumaligen Bauvorschriften zu prüfen, insbesondere auch nach den Ausnahmemöglichkeiten gemäss Artikel 49 der Bauordnung.

Das von der NOK geplante Unterwerk stellt ein ganz spezifisches Bauwerk dar, das sich von der üblicherweise in Wohnzonen und gemischten Wohn- und Gewerbezonen errichteten Bauten unterscheidet. Seiner äusseren Erscheinung nach würde es sich zweifellos am besten in eine Industriezone einordnen. Dieser Unterschied in der äusseren Gestaltung ist aber nicht derart gewichtig, dass ein Unterwerk in einer Wohnzone oder in einer Wohn- und Gewerbezone usf. verboten werden müsste, oder dass ein Unterwerk im Übrigen Gemeindegebiet die künftige definitive Einzonung in dem Sinne präjudizieren würde, dass im Baugebiet die Schaffung einer andern als einer Industriezone ausgeschlossen wäre. Das Recht des privaten wie des öffentlichen Grund-eigentümers, auf seinem Grund eine Baute nach seinen Bedürfnissen zu erstellen, darf nicht leichthin beschnitten werden. Baubeschränkungen aus Gründen der ästhetischen Einordnung sind lediglich dann gerechtfertigt, wenn qualifizierte bauliche oder landschaftliche Umstände vorliegen wie z. B. eine überdurchschnittliche architektonische Qualität einer bestehenden Überbauung oder eine besondere Empfindlichkeit der Landschaft. Derartige qualifizierte Umstände sind im Gebiet zwischen Furtbach und Buchserstrasse nicht gegeben. Überbauungen bestehen noch keine. Das Unterwerk lässt sich durchaus mit künftigen Wohnbauten in Einklang bringen. Im Interesse einer möglichst guten künftigen Einordnung ist die NOK allerdings bei ihrer bereits vor der Vorinstanz abgegebenen Versicherung zu behalten, wonach sie das Unterwerk durch Bepflanzung optisch abschirmt. Der Landschaft — nördlich wie südlich des Furtbaches — kommt keine besondere Schutzwürdigkeit zu. Das Unterwerk wirkt sich demnach auch von seiner äusseren Gestaltung her nicht nachteilig auf die Entwicklung der Bauordnung aus.»

Dieser Entscheid verdient angesichts der Schwierigkeiten, denen der Bau von Unterwerken in unserem Land da und dort begegnet, besondere Beachtung.

Adresse des Autors:

Dr. F. Wanner, Direktor EKZ, Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich.